

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)

vom 06. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. August 2020)

zum Thema:

Liquiditätshilfen für Jugendherbergen und Schullandheime in Berlin

und **Antwort** vom 19. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2020)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 445
vom 06.08.2020
über Liquiditätshilfen für Jugendherbergen und Schullandheime in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Überbrückungshilfen erhalten Jugendherbergen und Schullandheime in Berlin aufgrund der Corona-Pandemie?

Zu 1.: Gemeinnützige Organisationen haben die Möglichkeit, über das Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten“, finanzielle Unterstützung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Monate Juni bis August 2020 in Höhe von maximal 150.000 € zu erhalten. Die Bundesregierung arbeitet gerade an einer Fortsetzung dieses Programms für die Monate September bis November 2020.

Sowohl Jugendherbergen als auch Schullandheime sind entweder selbst in einer gemeinnützigen Rechtsform verfasst oder operieren als Zweck- oder Wirtschaftsbetrieb eines gemeinnützigen Trägers. Insofern erhalten sie die gleichen Überbrückungshilfen wie andere gemeinnützige Unternehmen.

Darüber hinaus können Berliner Jugendherbergen und Schullandheime die Soforthilfe Gewerbemieten beantragen. Antragsberechtigt sind hierbei gewerblich tätige Unternehmen. Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist.

Dies gilt auch für alle anderen Wirtschaftsförderprogramme, sofern neben dem Begriff des gewerblichen Unternehmens auch die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Programms erfüllt werden.

2. In welcher Höhe bemisst sich die Liquiditätshilfe für Jugendherbergen und Schullandheime in Berlin (bitte Aufschlüsselung unterteilt nach Jugendherbergen und Schullandheime)?

Zu 2.: Jugendherbergen und Schullandheime können die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes beantragen. Die Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate (Juni, Juli und August 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate Juni, Juli, August 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten.

Aufgeschlüsselte Daten zur Höhe der Überbrückungshilfe für Schullandheime und Jugendherbergen liegen dem Senat nicht vor.

Gemeinnützige Unternehmen (und damit auch Schullandheime und Jugendherbergen) waren und sind auch antragsberechtigt bei den Soforthilfen des Landes Berlin sowie bei der Soforthilfe Gewerbemieten.

Aufgeschlüsselte Daten zur Höhe der Berliner Soforthilfen für Schullandheime und Jugendherbergen liegen dem Senat nicht vor.

3. Welche Berliner Jugendherbergen und Schullandheime sind in ihrer Existenz bedroht und welche Sofortmaßnahmen beabsichtigt der Senat einzuleiten?

Zu 3.: Dem Senat liegen aktuell keine Informationen über entsprechende Einrichtungen, die in ihrer Existenz bedroht sind, vor. Berliner Jugendherbergen und Schullandheime als gemeinnützige Organisationen können sowohl die Soforthilfen des Landes Berlin als auch die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes beantragen.

4. Welche Jugendherbergen und Schullandheime in Berlin bzw. deren Träger sind entsprechend der Richtlinien für Corona-Überbrückungshilfen oder Liquiditätshilfen nicht antragsberechtigt, weil sie z.B. als gemeinnützige Vereine geführt werden? Welche Hilfen erhalten solche Einrichtungen anstelle dessen?

Zu 4.: Das in der vorgenannten Antwort zu 1. bis 3. genannte Bundesprogramm weist als antragsberechtigt im Sinne des Programms auch gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, aus. Insofern gibt es für die Jugendherbergen und Schullandheime keinen diesbezüglichen Ausschlussbestand.

5. Beabsichtigt der Senat ein Landesprogramm für Berliner Jugendherbergen und Schullandheime, wie in Baden-Württemberg, aufzulegen, um dem dringenden Unterstützungsbedarf gerecht zu werden?

Zu 5.: Der Senat hat sich dafür eingesetzt, dass die Corona-Überbrückungshilfe besser auf die Bedarfe der gemeinnützigen Zweck- und Wirtschaftsbetriebe angepasst wird.

Am 17.08.2020 ist diese Anpassung der Homepage des BMWi zu den Frequently Asked Questions (FAQ) zur Corona-Überbrückungshilfe erfolgt.

(<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>)

War zuvor eine Antragstellung einer „rechtlich unselbstständige[n] Einheit“ ausgeschlossen, kann nun für die „einzelnen gemeinnützigen Unternehmen oder Betriebsstätten [...] jeweils ein eigener Antrag gestellt werden“.

Vor dem Hintergrund des unter 1. bis 3. aufgeführten existierenden und des sich in Planung befindlichen Unterstützungsprogramms der Bundesregierung hält es der Senat zurzeit nicht für angezeigt, ein paralleles, dem gleichen Zweck dienendes Landesprogramm zu entwickeln.

Berlin, den 19. August 2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe